Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Berlin, 07.10.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Organisation und Recht
+49 30 20619-353
recht@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) umgesetzt. Zu diesem Zweck wird das deutsche Produkthaftungsgesetz neugefasst. Im Rahmen einer 1:1-Umsetzung soll das Produkthaftungsrecht an das digitale Zeitalter angepasst werden. Dazu ist insbesondere vorgesehen, jegliche Software (somit auch KI-Systeme) in den Anwendungsbereich der neuen Produkthaftungsregelungen einzubeziehen. Zudem wird künftig auch die Beschädigung und Vernichtung von privaten Daten von der Produkthaftung umfasst. Des Weiteren sind neue Regelungen vorgesehen, die die Integration von fehlerhaften Komponenten und die Veränderung von Produkten betreffen. Das neue Produkthaftungsgesetz soll am 9. Dezember 2026 in Kraft treten.

Die vorgesehene bloße 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ist zu unterstützen. Insgesamt erfolgt durch die Neufassung der Produkthaftungsvorschriften eine notwendige Anpassung der verschuldensunabhängigen Haftung an die digitale Welt unter größtenteils angemessener Berücksichtigung der schützenswerten Interessen von Handwerksbetrieben. Um Rechtssicherheit für Handwerksbetriebe bei der Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten sind jedoch Klarstellungen hinsichtlich der Produkthaftung im Falle des Einbaus fehlerhafter Komponenten und bezüglich der Veränderung von Produkten notwendig.

Referentenentwurf im Einzelnen

§ 1 ProdHaftG-E (Haftung), § 3 ProdHaftG-E (Hersteller)

In § 1 ProdHaftG-E wird die Haftung von Herstellern für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden geregelt, die natürlichen Personen entstehen. Neben schon bisher erfassten Schäden des Körpers oder der Gesundheit sowie Sachschäden werden künftig auch Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und die Vernichtung oder Beschädigung privater Daten erfasst.

Gemäß § 3 ProdHaftG-E ist als Hersteller im Sinne des Gesetzes anzusehen, wer ein Produkt selbst entwickelt, herstellt, es entwerfen oder herstellen lässt. Als Hersteller gilt auch, wer durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Erkennungszeichens auf dem Produkt als Hersteller auftritt. Diese Definition entspricht weitestgehend der bisherigen Begriffsbestimmung.

Wie bereits nach aktueller Rechtslage könnten Handwerksbetriebe von produkthaftungsbezogenen Schadensersatzansprüchen betroffen sein, sofern die von ihnen hergestellten Produkte durch Fehlerhaftigkeit zur Schädigung von natürlichen Personen führen. Die Erfassung von Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und die Vernichtung oder Beschädigung privater Daten ist in Anbetracht des allgegenwärtigen digitalen Umfelds nachvollziehbar und wird absehbar zu keiner erweiterten Haftung für Handwerksbetriebe führen, da die typischerweise hergestellten Produkte im Handwerk, wie etwa Holz-, Metall- oder Textilprodukte, derartige Schäden nicht verursachen.

§ 2 ProdHaftG-E (Produkt)

Neben den vom bisherigen Produktbegriff bereits erfassten beweglichen Sachen werden in § 2 Abs. 1 ProdHaftG-E künftig auch Software und digitale Konstruktionsunterlagen wie etwa digitale Vorlagen für spezielle Maschinen oder CAD-Dateien zur Anfertigung von 3D-Druckerzeugnissen erfasst. Die Erweiterung des Produktbegriffs ist aufgrund der Bedeutung von Software im alltäglichen Leben sachgerecht und führt absehbar zu keiner verschärften Haftung für Handwerksbetriebe, da diese weder Software noch digitale Konstruktionsunterlagen entwickeln.

§ 4 ProdHaftG-E (Komponenten; verbundene Dienste)

In § 4 Abs. 1 ProdHaftG-E wird die Haftung für Produktfehler geregelt, welche durch eine vom Hersteller des Produkts oder durch einem Dritten integrierte fehlerhafte Komponente verursacht werden. Ist die Integration der fehlerhaften Komponente durch einen Dritten mit Einverständnis des Produktherstellers vorgenommen worden, erstreckt sich die Produkthaftung sowohl auf den Hersteller des Produkts als auch auf den Hersteller der Komponente. Eine entsprechende Regelung existiert im bisher geltenden Produkthaftungsrecht nicht.

Die vorgesehene Vorschrift führt grundsätzlich zu einer sachgerechten Haftungsverteilung, da die Produkthaftung in den erfassten Fällen ausschließlich den Hersteller des Produkts und den Hersteller der integrierten Komponente betrifft, nicht jedoch den Dritten, der die Komponente integriert. Handwerksbetriebe als Dritte bauen regelmäßig Komponenten in andere Produkte ein. Derartige Tätigkeiten sind beispielsweise im SHK-Bereich, bei den Holzbaugewerken, und bei den E-Handwerken üblich. Dabei sind diese Betriebe in der Regel nicht der Hersteller des Produkts, in das die Komponente integriert wird. Handwerksbetriebe sind bei der Durchführung von Einbauleistungen auch nicht immer der Hersteller der einzubauenden Komponente.

Für Fälle, in denen Handwerksbetriebe selbst hergestellte Komponenten im Rahmen einer Dienstleistung integrieren, stellt sich die Frage, ob dieses Szenario von § 4 Abs. 1 ProdHaftG-E erfasst wird und sich die Produkthaftung in diesem Fall auf den Handwerksbetrieb erstreckt. Dies kann beispielsweise für Tischlereien oder Metallbaubetriebe relevant sein, die selbst hergestellte Komponenten in andere Produkte einbauen, sofern es sich dabei um bewegliche Sachen handelt. Nach reiner Wortlautauslegung dürfte nur der Einbau von Komponenten in ein Produkt durch den Produkthersteller selbst oder durch einen Dritten erfasst sein, welcher nicht identisch mit dem Komponentenhersteller ist. Im korrespondierenden Artikel 8 Abs. 1 lit. b) der Produkthaftungsrichtlinie wird entgegen dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 ProdHaftG-E der Dritte jedoch nicht genannt, sondern nur der Hersteller einer fehlerhaften Komponente erwähnt. Allerdings wird mit dem Tatbestandsmerkmal „unter der Kontrolle des Herstellers“ auf Artikel 4 Nr. 5 der Produkthaftungsrichtlinie Bezug genommen, wonach die Kontrolle des Herstellers auch dann besteht, wenn mit dessen Genehmigung oder Zustimmung Dritte für ihn handeln. Somit ist auch den europäischen Vorschriften nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Produkthaftung Betriebe betrifft, die als Hersteller von Komponenten diese auch integrieren. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, ist der Referentenentwurf diesbezüglich nachzubessern und klarzustellen, ob Wirtschaftsakteure, die selbst hergestellte Komponenten in andere Produkte integrieren, von der Produkthaftung erfasst werden.

§ 5 ProdHaftG-E (Wesentliche Änderungen des Produkts)

Wer ein Produkt, nachdem es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, ohne Einverständnis des Herstellers des Produkts wesentlich verändert und es anschließend auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, gilt gemäß § 5 Abs. 1 ProdHaftG-E als Hersteller des veränderten Produkts und unterliegt somit der Produkthaftung. Ob eine Änderung als wesentlich anzusehen ist, ergibt sich aus § 5 Abs. 2 ProdHaftG-E, wonach die einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften maßgeblich sind. Enthalten diese Vorschriften keinen Maßstab, ist auf eine Veränderung des ursprünglichen Zwecks oder der ursprünglichen Art des Produkts in Verbindung mit der Entstehung einer neuen Gefahr oder einer Erhöhung des Risikoniveaus abzustellen. Auch diese Regelung wird durch die europäischen Vorgaben neu eingeführt.

Die geplante Haftungsregelung hinsichtlich der Änderung von Produkten ist insbesondere für Handwerksbetriebe relevant, die Produkte reparieren, Ersatzteile oder Neuwaren in bestehende Systeme einbauen oder Systeme aus mehreren Produkten aufbauen. Laut Erwägungsgrund 39 der Produkthaftungsrichtlinie und der Gesetzesbegründung des ProdHaftG-E sollen Wirtschaftsakteure, die Reparaturen oder andere Arbeiten durchführen, die keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen, nicht der Produkthaftung unterliegen. Damit werden Reparaturen richtigerweise grundsätzlich als Arbeiten eingestuft, mit denen in der Regel keine wesentlichen Veränderungen einhergehen. Handwerksbetriebe, die Reparaturen durchführen, unterliegen somit in der Regel nicht der Produkthaftung nach dieser Vorschrift.

Fraglich ist, ob der Einbau bzw. die Montage von Produkten zu deren bestimmungsgemäßer Verwendung in der Regel als wesentliche Veränderung anzusehen sind. Dies ist auch in Fällen relevant, in denen Handwerksbetriebe unterschiedliche Produkte von (ggf. verschiedenen) Herstellern im Rahmen eines Auftrags verwenden und integrieren bzw. zusammenfügen, beispielsweise bei der Zusammenstellung und dem Aufbau eines Smart-Home-Systems. Bei derartigen Leistungen dürfte es sich in der Regel nicht um eine wesentliche Änderung der verwendeten Produkte und auch um keine Herstellung eines neuen Produkts handeln, da Produkte lediglich bestimmungsgemäß verbaut und integriert werden. Neben Smart-Home-Systemen sind viele weitere handwerkstypische Fallgestaltungen im Rahmen von Einbau- und Montageleistungen denkbar, in denen Handwerksbetriebe Rechtsklarheit über mögliche Haftungsrisiken benötigen. Der Referentenentwurf ist daher nachzubessern und zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Einbau- und Montagearbeiten im Rahmen von Dienstleistungen in der Regel nicht als wesentliche Änderungen anzusehen sind. Andernfalls wären Handwerksbetriebe darauf angewiesen, zur Vermeidung von Haftungsrisiken vor jeder Einbau- oder Montageleistung vorsichtshalber das Einverständnis der Produkthersteller einzuholen, was in den meisten Situationen praxisfern respektive unmöglich ist.

§ 19 ProdHaftG-E (Offenlegung von Beweismitteln)

Mit § 19 ProdHaftG-E werden erstmalig Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln in Gerichtsverfahren in das Produkthaftungsrecht eingeführt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kläger regelmäßig keine Informationen darüber haben, wie ein Produkt hergestellt wurde und wie es funktioniert, was die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Beweisführung insbesondere bei komplexen Produkten erschweren kann.

Die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur Beweisoffenlegung sind ausgewogen und verhältnismäßig, denn sie ermöglichen sowohl die Offenlegung von Beweismitteln seitens des Klägers als auch seitens des Beklagten auf Anordnung des Gerichts und berücksichtigen die berechtigten Interessen Dritter als auch den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen.

§ 20 ProdHaftG-E (Gesetzliche Vermutungen und Annahmen)

In § 20 ProdHaftG-E werden verschiedene gesetzliche Vermutungen und Annahmen für Produktfehler sowie für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Produktfehlern und einem eingetretenen Schaden festgelegt, etwa für den Fall, dass entgegen einer Anordnung Beweismittel nicht offengelegt wurden oder dass der Kläger nachweist, dass das Produkt verbindlichen Anforderungen des deutschen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union an die Produktsicherheit nicht entspricht. Der Ursachenzusammenhang zwischen einem Produktfehler und einem Schaden wird außerdem vermutet, wenn feststeht, dass das Produkt fehlerhaft ist und dass die eingetretene Verletzung ihrer Art nach typischerweise auf den betreffenden Fehler zurückzuführen ist. Grundsätzlich trägt die geschädigte Person weiterhin die Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Der Beklagte hat zudem das Recht, die gesetzlichen Vermutungen und Annahmen zu widerlegen. Auch diese Regelungen werden durch die Produkthaftungsrichtlinie neu in das Produkthaftungsrecht eingeführt.

Den neuen Vorschriften zu gesetzlichen Vermutungen und Annahmen liegt eine ausbalancierte Abwägung der Interessen von Klägern und Beklagten zugrunde, die in der Praxis absehbar zu einer sachgerechten Urteilsfindung beitragen wird.

Fazit

Die insgesamt schlanke und übersichtliche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ist zu begrüßen. Für Handwerksbetriebe sind insbesondere die neuen Vorschriften in § 4 und § 5 ProdHaftG-E zur Komponentenintegration und zu wesentlichen Änderungen von Produkten relevant. Notwendig sind Klarstellungen zur Reichweite der Produkthaftung für Handwerksbetriebe, die selbst hergestellte Komponenten in andere Produkte integrieren oder im Rahmen von Einbau- und Montagearbeiten Produkte verbinden bzw. auf Produkte einwirken.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de